

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formulare: Luftfahrt - Gasbefüllte Kleinluftballone,
Bewilligung zum Steigenlassen,
Luftfahrt - Außenstart/Außenlandung Bewilligung
gemäß § 9 Luftfahrtgesetz 1957

Verantwortliche Dienststelle: Abteilung 6

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 6/10
Verarbeitungszwecke	Vollziehung des Luftfahrtgesetzes im Rahmen der Erteilung von Außenstart/Außenlandebewilligungen und Bewilligungen für das Steigenlassen von Kleinluftballonen
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Luftfahrtgesetz - LFG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	----
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<ul style="list-style-type: none">• Bezirksverwaltungsbehörden• Gemeinden• Polizeidienststellen• Austro Control GmbH• Flugsicherungsstelle Salzburg• Nicht amtliche Sachverständige für Luftfahrt• Stabstelle Sicherheit und Katastrophenschutz• Abteilung 5 - Naturschutzsachverständigendienst• Referat Nationalparkverwaltung• Landesstraßenverwaltung• Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - Verkehrsarbeitsinspektorat• Zivilflugplatzbetreiber• Seilbahnunternehmen
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation	---

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

zu übermitteln	
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus der Dauer der jeweiligen Berechtigung bzw. aus den Skartierungsvorschriften
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Keine Einwilligung, daher auch kein Widerruf erforderlich, bei Zurückziehung des Antrages erfolgt Einstellung des Verfahrens
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Angabe der personenbezogenen Daten ist freiwillig, allerdings haben die Anträge auf Erteilung der entsprechenden Berechtigung die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten zu enthalten. Sofern die Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Ansuchens dar und ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beheben, widrigenfalls eine Zurückweisung des Ansuchens erfolgt.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	---